

SVKT – FRAUENSPO RTVEREIN

FISLISBACH



STATUTEN

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen SVKT Frauensportvereins Fislisbach besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 2. Zweck

Der SVKT Frauensportverein Fislisbach bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters im Sinne des SVKT-Leitbildes und der SVKT-Politik.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der SVKT Frauensportverein Fislisbach besteht aus Aktiven, Ehren- und Passivmitgliedern (im folgenden „Mitglieder“ genannt).

- Aktivmitglied ist, wer sich sportlich betätigt
- Ehrenmitglied ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird
- Passivmitglied ist, wer sich nicht sportlich aktiv betätigt. Passivmitglieder können an der GV teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt

Mitglieder des SVKT Frauensportvereins Fislisbach sind zugleich Mitglied im SVKT Frauensportverband sowie im SVKT Frauensportverband Kanton Aargau.

Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch ein Gesuch an den Vorstand erworben werden. Dem neuen Mitglied werden die Statuten überreicht.

Art. 5 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der GV aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten, Beschlüsse des SVKT Frauensportvereins Fislisbach oder SVKT Frauensportverbandes absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

2. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Sportangebote unseres Vereins zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des SVKT Frauensportverbandes Kanton Aargau (Nicht - Vorstandsmitglieder auf eigene Rechnung oder nach Vereinbarung mit dem Vorstand)) sowie des SVKT Frauensportverbandes teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 8 Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied unseres Vereins hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit. Die Beiträge der Vorstandsmitglieder werden ebenfalls von der Generalversammlung festgelegt.

Die SVKT Unfallergänzungsversicherung ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportvereins Fislisbach haftet ausschliesslich sein Vermögen.

Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über Fr- 160.- hinaus ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des SVKT Frauensportvereins Fislisbach sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Leitung
- d) Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 10. Einberufung

Die GV findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung des Antrages zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderungen der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Entscheid über Anträge an die GV

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekanntzugeben.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat die Präsidentin den Stichentscheid. Keine erneute Abstimmung.

B. Der Vorstand

Art. 13. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus max. 7 Mitglieder zusammen. Der Vorstand teilt die Funktionen selber unter sich auf.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig oder spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 14. Kompetenzen

Der Vorstand leitet den SVKT Frauensportverein Fislisbach, organisiert das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu andern Vereinen und zu den Behörden.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

C. Technische Leitung

Art. 15 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen. Sie besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um den Mitgliedern ein qualifiziertes Turnen anbieten zu können.

Die Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Möglichkeit honoriert.

Die Leiterinnen kontrollieren jährlich das Material auf Vollzähligkeit und legen einen Bericht ab.

D. Revisionsstelle

Art. 16. Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisorinnen, die von der GV auf zwei (2) Jahre gewählt werden.

Die Revisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein.

4. Finanzen

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- Schenkungen, Subventionen, Zuwendungen, Legate.

Art. 18 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat die Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 20 Auflösung/Fusion

Der SVKT Frauensportverein Fislisbach kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten die schriftlich zu Händen des Vorstandes die Auflösung respektive die Fusion verlangen. Der Antrag auf Auflösung muss spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Vor der Auflösung resp. der Fusion ist der Kantonalvorstand zu informieren und anzuhören. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung des Kantonalvorstandes und dasselbe gilt für einen allfälligen Austritt aus dem Schweizer Verband.

Wird der SVKT Frauensportverein Fislisbach aufgelöst, ist das Vermögen dem SVKT Frauensportverband zur Verwahrung zu übergeben. Entsteht während den nächsten 10 Jahren in derselben Gemeinde ein neuer SVKT Verein oder eine SVKT Gruppe, deren Mitglieder beim SVKT Frauensportverband um Aufnahme ersuchen, wird das Vermögen dem SVKT Verein oder der SVKT Gruppe übergeben. Tritt dies nicht ein, ist das vorhandene Vermögen vom SVKT Frauensportverband zur Jugendförderung einzusetzen.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 2. April 2001 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalvorstand und die Zentralpräsidentin in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. Januar 1982.

Fislisbach, 2. April 2001

Für den SVKT-Frauensportverband Fislisbach

die Präsidentin

die Vizepräsidentin

E. Keiser

L. Pfister

die Aktuarin

B. Meuter

genehmigt für den SVKT

Statutenergänzung

Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 06.03.2017 wird der Artikel 20 "Auflösung/Fusion" der Statuten des SVKT Frauensportverein Fislisbach wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Art. 20 Auflösung/Fusion

Die Auflösung des SVKT Frauensportverein Fislisbach kann nach Anhörung des Regionalvorstandes an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des SVKT Frauensportverein Fislisbach entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegende Änderung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 06.03.2017 per 06.03.2017 in Kraft und ersetzt den Artikel 21 vom 02.04.2001.

.....,

Für den SVKT Frauensportverein Fislisbach

.....

Theres Mock, Präsidentin

.....,

Für den Regionalverband Polysport NWS

.....

Vera Barritt Regionalpräsidentin

.....,

Genehmigt durch den SVKT Frauensportverband

.....

Irma Suter, Verbandspräsidentin